

Redaktion gesteht zwei Fehler in einer Meldung ein

Zwei Tage nach der Veröffentlichung Entschuldigung und Richtigstellung

Eine Boulevardzeitung veröffentlicht einen Beitrag unter der Überschrift „Sturm fällt 70-Meter-Windrad“. Der Vorfall habe sich während des Sturmtiefs Nadia im Windpark „Klein Haßlow“ bei Wittstock ereignet. Ein Leser der Zeitung schickt einen Hinweis, aus dem hervorgeht, dass der Vorfall so nicht stattgefunden habe. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, dass die beanstandete Meldung zwei Fehler enthalten habe. Erstens sei der Ort des Unglücks verwechselt worden. Der Vorfall habe sich im Landkreis Dahme-Spreewald ereignet und nicht im Landkreis Wittstock. Zur falschen Information sei ein Foto ausgesucht worden, das ein Windradunglück bei Wittstock aus dem Vorjahr zeige. Die Fehler seien erst nach der Veröffentlichung aufgefallen, dann aber sofort berichtigt worden. Die Rechtsabteilung des Verlages stellt fest, auch im Alltag einer Redaktion könne es gelegentlich zu Fehlern kommen. Die Redaktion habe im vorliegenden Fall ganz im Sinne der Presseethik reagiert und den Fehler von sich aus zwei Tage nach der Veröffentlichung richtiggestellt. Sie habe sich für den Fehler entschuldigt, so dass es einer Maßnahme durch den Presserat nicht mehr bedürfe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung einen deutlichen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. In dem Beitrag wird der Vorfall von 2022 mit dem Sturmtief Nadia von 2020 in Verbindung gebracht und als aktuell dargestellt. Zudem bringt die Zeitung ein Foto, das die Sturmschäden von 2020 zeigt, der Leserschaft jedoch suggeriert, aktuell zu sein. Der Presserat sieht darin eine Irreführung der Leserinnen und Leser und somit eine grobe Irreführung und einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, der auch durch die Richtigstellung nicht in Ordnung gebracht werden kann.

Aktenzeichen:0115/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung